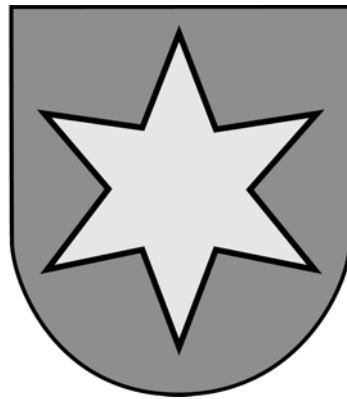


**Gemeinde Merishausen**



**Verordnung  
über das  
nächtliche Dauerparkieren  
auf öffentlichem Grund**

Gestützt auf Art. 15, 16 und 18 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980 wird folgende Verordnung erlassen, wobei die darin aufgeführten Bezeichnungen Fahrzeugbesitzer, Halter und Besitzer für beide Geschlechter gelten.

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen oder Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

<sup>2</sup> Unter diese Regelung fallen auch Fahrzeuge und Anhänger, die nur teilweise, d.h. mit einem oder mehreren Rädern oder Karosserieteilen auf öffentlichem Grund stehen

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Bewilligung kann mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Merishausen wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt werden, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Artikel 1 angewiesen sind. Fahrzeugbesitzer mit Wochenaufenthalt sind diesen gleichgestellt.

<sup>2</sup> Auswärts wohnhaften Fahrzeugbesitzern kann die Bewilligung erteilt werden.

<sup>3</sup> Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls diejenige Person, der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl. Anordnungen der Gemeinde oder der Polizei zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von einzelnen Fahrzeugen Weisungen erlassen, welche die Besitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Der Gemeinderat kann das regelmässige Parkieren einzelner Fahrzeugarten auch ganz verbieten.

<sup>3</sup> Das Fahrzeug darf den Durchgangsverkehr, inkl. landwirtschaftlichem Verkehr, nicht behindern.

## **Art. 4**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauches ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Besitzer von in Merishausen abgestellten Fahrzeugen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grunde zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Wer den Nachweis über einen privaten Parkplatz erbracht hat, muss diesen auch regelmässig benützen.

<sup>3</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeinderatskanzlei Merishausen zu melden

## **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden für sechs Monate im voraus erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grunde oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf schriftliches Gesuch hin zurückerstattet. Es werden dabei nur ganze Monate berücksichtigt. Das Gesuch ist bei der Gemeinderatskanzlei Merishausen einzureichen.

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Aussagen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Merishausen genehmigt am 13. Juni 2001.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**  
Der Präsident: M. Wirth-Müller

Der Schreiber: L. Brühlmann

Genehmigung des Regierungsrates nicht notwendig. Somit in Rechtskraft erwachsen am 13. Juni 2001.